

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 48
Ausgabetag 30. September 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
27. 9. 1950	291	22. 9. 1950	293
27. 9. 1950	292	22. 9. 1950	295
27. 9. 1950	293	16. 8. 1950	295
25. 9. 1950	293	17. 8. 1950	295
		22. 8. 1950	295

Verordnung

über Auszahlung von Guthaben und Erlaß von Schulden alter und arbeitsunfähiger Einwohner Berlins.

Vom 27. September 1950.

Die werktätige Bevölkerung hat in den Jahren bis 1945 ihre Ersparnisse den deutschen Kreditinstituten anvertraut. Diese Geldeinlagen wurden aber nicht zum Aufbau der Volkswirtschaft verwendet, sondern restlos vom deutschen Monopolkapitalismus für die Finanzierung des faschistischen Raubkrieges verbraucht. Es waren aber auch erhebliche Teile der Bevölkerung bei den Banken

verschuldet. Diese Kreditgewährung durch die Banken war ein Mittel der systematischen Verschuldung durch das monopolistische Finanzkapital.

Die Übererfüllung unserer Wirtschaftspläne, die Ausdehnung der Handelsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere zu der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratien festigen die Finanzwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und ermöglichen es ihr, einen weiteren bedeutsamen Schritt zur Beseitigung der Folgen dieser monopolistischen Finanzpolitik zu tun. Da der sowjetisch besetzte Sektor Berlins an den Erfolgen der Deutschen Demokratischen Republik vollen Anteil hat, können den alten und arbeitsunfähigen Einwohnern unserer Stadt in gleichem Umfang wie den

Bürgern der Republik vorfristig über die bestehende gesetzliche Regelung hinaus ihre umgewerteten Guthaben ausgezahlt und ihre alten Schulden gestrichen werden. So führen die Leistungen unserer Aktivisten, insbesondere der deutschen Jugend dazu, den Lebensabend auch unserer alten Bürger zu verbessern.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat daher nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Teil I

Barauszahlung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind.

§ 1

Kreis der Berechtigten

Die Auszahlung von Guthaben erfolgt an alle Personen, die bis zum 31. Dezember 1950 das 60. Lebensjahr vollenden und zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren ständigen Wohnsitz im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 2

Höhe der Auszahlung

Die Barauszahlung der umgewerteten Guthaben, soweit sie vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (Uraltguthaben), erfolgt auf Antrag und bis zum Betrage von 100 DM in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Dezember 1950.

§ 3

Betroffene Konten

Ausgezahlt werden Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 auf laufenden Konten und Spareinlagen bei Kreditinstituten entstanden sind und gemäß der Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 (ZVBl. S. 490) der Umwertung unterliegen.

Teil II

Erlaß von alten Schulden

Kreis der Berechtigten

Der Erlaß von Schulden erfolgt zugunsten von

- männlichen Personen, die das 65. Lebensjahr und weiblichen Personen, die das 60. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 1950 vollenden,
- Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Renten oder soziale Unterstützungen beziehen,
- Frauen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung verwitwet, und minderjährigen Kindern, die im gleichen Zeitpunkt Vollwaisen sind,

soweit sie der Vermögenssteuerpflicht nicht unterliegen und ihren ständigen Wohnsitz im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 6

Höhe des Schuldenerlasses

Die in § 6 bezeichneten Schulden der genannten Personen werden in voller Höhe erlassen.

§ 6

Bezeichnung der zu erlassenden Schulden

Dem Schuldenerlaß unterliegen

- die Forderungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 der geschlossenen Kreditinstitute, auch soweit deren Vermögen in das Eigentum des Volkes überführt wurde,
- die Forderungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 der Sparkasse der Stadt Berlin (Altgeschäft),
- die Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschl. des Saargebietes), soweit deren Vermögen in das Eigentum des Volkes überführt wurde,

- die Darlehen aus früheren Reichs- und preußischen Vermögen.

Forderungen der unter c) genannten und nicht unter die Verordnung zur Überführung von Konzernen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen in Volkseigentum vom 10. Mai 1949 (VOBl. I S. 112) fallenden Kreditinstitute können gegen die im § 4 bezeichneten Personen nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Bereits geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert
Oberbürgermeister
Abteilung Finanzen
M. Schmidt
Stadtrat

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Auszahlung von Guthaben und Erlaß von Schulden alter und arbeitsunfähiger Einwohner Berlins.

Vom 27. September 1950.

Gemäß § 8 der Verordnung über Auszahlung von Guthaben und Erlaß von Schulden alter und arbeitsunfähiger Einwohner Berlins vom 27. September 1950 (VOBl. I S. 291) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil I der Verordnung:

§ 1

Ist der Kontoinhaber nicht mit dem Antragsteller identisch, so hat der Berechtigte — sofern die Voraussetzungen der Verordnung auf ihn zutreffen — seinen Anspruch durch Vorlage entsprechender Dokumente einwandfrei nachzuweisen. Soweit möglich, ist hierbei auch auf Geschäftsbücher der früheren Kreditinstitute als Beweisgrundlage zurückzugreifen.

§ 2

Schenkungen, Abtretungen und ähnliche Verfügungen zugunsten des jetzigen Antragstellers werden nur insoweit anerkannt, als der Zeitpunkt der Übertragung der Kontoforderung vor dem Bankenschließungstage gelegen war und die Übertragung notariell beglaubigt ist.

§ 3

(1) Die Anträge auf Barauszahlung sind von den berechtigten Personen bei dem gleichen Kreditinstitut einzureichen, das für die Umwertung ihrer Uraltguthaben zuständig ist.

(2) In den Fällen, in denen die berechtigten Personen nach der Antragstellung auf Umwertung ihrer Uraltguthaben ihren Wohnsitz verlegt haben bzw. bis zum 15. November 1950 in den sowjetisch besetzten Sektor Groß-Berlins oder in die Deutsche Demokratische Republik

verzogen sind, sind die Anträge auf Barauszahlung bei dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreditinstitut einzureichen, das die Barauszahlung durch das umwertende Kreditinstitut zu veranlassen hat.

§ 4

(1) Zum Nachweis der Empfangsberechtigung sind von den Antragstellern neben dem Personalausweis und sonstigen Beweisdokumenten (vergl. § 1) vorzulegen:

- a) bei bereits abgeschlossenem Umwertungsvorgang: der Quittungsabschnitt des Formblattes 1 (Erklärung), der den Empfangsberechtigten mit einem Vermerk zurückgegeben wird,
- b) bei noch nicht abgeschlossenem Umwertungsvorgang: der den Berechtigten bei der Einreichung ihrer Umwertungsanträge ausgehändigte Kontrollabschnitt bzw. die ihnen übermittelte Kontrollnummer.

(2) Bei schriftlichem Ersuchen auf Barauszahlung ist der Nachweis der Berechtigung außerdem durch die amtliche Beglaubigung der Unterschrift und der Altersangabe beizubringen.

§ 5

Bei der Antragstellung auf Barauszahlung, die formlos vorgenommen werden kann, muß der Antragsteller folgende eidesstattliche Erklärung abgeben:

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre, daß ich weitere Ansprüche auf Barauszahlung meiner umgewerteten oder von mir beanspruchten umgewerteten Uraltguthaben bei anderen Kreditinstituten nicht geltend mache. Ferner versichere ich, daß ich nicht zu den im Abs. I Ziffer 3 der Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 (ZVBl. S. 490) genannten Personen gehöre und daß mir bekannt ist, daß ich mich durch falsche Angaben strafbar mache.

Ort, den (Unterschrift)

Personalausweis Nr. (Ort, Straße, Hausnummer)

Anbei Stück Beweisunterlagen.

§ 6

Die Barauszahlungen erfolgen an natürliche Personen, deren Uraltguthaben nach den Bestimmungen der früheren Deutschen Wirtschaftskommission umgewertet werden und zwar bis zu einem Betrage von 100 DM. Die über 100 DM hinausgehenden Beträge werden entsprechend der Anordnung der früheren Deutschen Wirtschaftskommission über die Altguthaben-Ablösungsanleihe vom 23. September 1948 durch Zuteilung von Schuldbuchforderungen abgegolten.

§ 7

Bei Gemeinschaftskonten hat jeder Teilhaber das Anrecht auf Barauszahlung bis zu einem Betrage von 100 DM, sofern auf ihn die Voraussetzungen der Verordnung zutreffen.

§ 8

Die Bestimmungen der Anweisung der früheren Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 — Abs. I, Ziffer 2 — finden für die Barauszahlungen keine Anwendung.

§ 9

Zugunsten der öffentlichen Hand verfügte Pfandrechte und Sperrn bleiben bei dieser Barauszahlung unberücksichtigt.

Berlin, den 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Auszahlung von Guthaben und Erlaß von Schulden alter und arbeitsunfähiger Einwohner Berlins.

Vom 27. September 1950.

Gemäß § 8 der Verordnung über Auszahlung von Guthaben und Erlaß von Schulden alter und arbeitsunfähiger Einwohner Berlins vom 27. September 1950 (VOBl. I S. 291) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil II der Verordnung:

§ 1

Gläubiger von Forderungen gegen Schuldner, die unter Teil II der Verordnung fallen, haben sich aller Maßnahmen zu enthalten, die der Einziehung und Beitreibung ihrer Forderungen dienen.

§ 2

Der Erlaß findet nur auf solche Schulden Anwendung, mit denen der in der Verordnung genannte Personenkreis bereits bei Inkrafttreten der Verordnung belastet war.

Berlin C 2, den 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Nachtrag

zur Anordnung über Höchstpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1950

ab 11. September bis 30. November 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Der Abgabepreis für Speisekartoffeln an Verbraucher bei Abnahme ab 50 kg beträgt ab Lager des Kleinhändlers DM 11,— je 100 kg.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem 25. September 1950 in Kraft.

Berlin C 2, den 25. September 1950.

HPrA. 3004-4912/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

Rahn

Leiter des Hauptpreisamtes

Anordnung über Höchstpreise für das maschinelle Schneiden von Holz im Lohn.

Vom 22. September 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Sägewerke und sonstige Holzbearbeitungsbetriebe, die Rohholz im Lohn einschneiden, dürfen die nachstehend aufgeführten Höchstpreise nicht überschreiten:

I. Einschnitt auf Vollgatter

Für Schnittdicken von 20 mm aufwärts, Längen von 2,50 m aufwärts, bei Rundhölzern mit einem Mittendurchmesser von 25 cm aufwärts:

1. **Einfachschnitt**
 - a) Nadelholz (ausschl. Lärche) DM 20,— je fm
 - b) Laubholz und Lärche DM 26,— je fm
2. **Doppelschnitt oder Einfachschnitt mit paralleler oder konischer Besäumung**
 - a) Nadelholz (ausschl. Lärche) DM 28,— je fm
 - b) Laubholz und Lärche DM 36,— je fm

II. Zuschläge

1. für Rundholzmengen bis 5 fm 25 v. H.
 2. für Rundholzmengen über 5 fm bis 10 fm 10 v. H.
 3. Rundhölzer unter 25 cm Mittendurchmesser 20 v. H.
 4. Rundhölzer unter 2,50 m und über 10 m lg. 15 v. H.
 5. Bauholz nach Liste und Latten 10 v. H.
 6. Schnittdicken 17 bis 19 mm 10 v. H.
 7. Schnittdicken 15 bis 16 mm 15 v. H.
 8. Schnittdicken bis einschl. 14 mm 25 v. H.
- Sämtliche Zuschläge dürfen nur auf den Grundpreis für Einfachschnitt berechnet werden.

III. Einschnitt auf Horizontalgatter

1. Für das Schneiden von Laub- und Nadelholz auf Horizontalgatter dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

- | | |
|---|---------------|
| Dickten über 4 bis 22 mm stark | DM 0,90 je qm |
| Dickten über 22 bis 28 mm stark | DM 1,20 je qm |
| Dickten über 28 bis 43 mm stark | DM 1,55 je qm |
| Bohlen über 43 bis 54 mm stark | DM 1,80 je qm |
| Bohlen über 54 bis 65 mm stark | DM 2,— je qm |
| für je weitere 10 mm Stärke | DM 0,40 je qm |
| Zurichten: Schalschnitte | DM 4,— je qm |

2. Bei Block- und Furniersägeschnitten wird unter 40 cm für 40 cm breit gemessen.

§ 2

Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise umfassen folgende Leistungen:

Entladung des Rundholzes auf dem Sägewerk, bei Floßholz das Auswaschen desselben und gewissenhaftes Entnageln,

Kontrolle des Maßes, Entrinden, Ablängen, Ausschneiden, Auszeichnen und Zubringen zum Gatter,

Vermessen vor dem Gatter, Einschneiden auf dem Gatter, beim Doppelschnitt Besäumen des anfallenden Seitenmaterials, soweit solches vom Auftraggeber verlangt wird,

Auspendeln der anfallenden Seitenware, Transport zum Verlade- oder Stapelplatz auf dem Werk und Abladen des Schnittholzes sowie die allgemeinen Unkosten, Wagnis und Gewinn und Umsatzsteuer.

§ 3

Werden vom Auftraggeber die nachstehend genannten zusätzlichen Leistungen verlangt, so dürfen diese zu den folgenden Höchstsätzen gesondert berechnet werden:

- a) ordnungsmäßiges Stapeln des Schnittholzes und Einlagern desselben bis zur Dauer von sechs Monaten DM 3,— je cbm
- b) Sortierung, Vermessung, Kennzeichnung der Schnittware und Anfertigung einer ordnungsmäßigen Aufmaßliste DM 4,— je cbm
- c) Verladung der Schnittware DM 2,50 je cbm

§ 4

Soweit der Auftraggeber Stapelung der Schnittware auf Stapelhölzern verlangt, müssen diese vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Stapelhölzer gehen nach dem Abtransport des Schnittholzes kostenlos in das Eigentum des Lohnschnittwerkes über.

§ 5

(1) Das beim Lohnschnitt anfallende Mühlengut geht unentgeltlich in das Eigentum des Lohnschnittwerkes über. Zum Mühlengut rechnen:

Rinde, Sägespäne, die beim Ablängen des Rundholzes anfallenden Abschnitte, Säumlänge und Schwarten, Seitenmaterial, bei Fichte/Tanne in Längen unter 2 m und unter 6 cm Deckbreite, bei Kiefer, Lärche und Laubholz unter 0,8 m Länge und unter 6 cm Deckbreite.

(2) Wird die Mittlieferung des Mühlengutes, soweit es sich um anfallende Seitenware (Schwarten und Säumlänge) handelt, zwischen den Parteien vereinbart, darf ein Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des Gesamtlohnschnittbetrages berechnet werden. Beim Einschnitt von Wasserholz zählt das gesamte Floßmaterial, wie Nägel, Klampen, Fätschen, Schrecke, Schrecksohlen, gleichfalls als Mühlengut.

§ 6

Anschlußgleisgebühren, Krangebühren usw. dürfen, soweit sie nachweisbar entstehen, in zulässiger Höhe gesondert berechnet werden.

§ 7

Für die Berechnung des Lohnschnittpreises gilt das Originalwaldmaß oder, soweit ein solches von dem Auftraggeber rechtzeitig gestellt wird, das vor dem Einschnitt ermittelte Gattermaß.

§ 8

Wird die Lohnschnittware nicht innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung abgeholt, so ist das Lohnschnittwerk verpflichtet, das Schnittholz durch entsprechende Behandlung (Stapeln) vor Güteminderung zu schützen. Die Kosten hierfür hat der Lohnschnittauftraggeber in der gemäß § 3 zulässigen Höhe zu tragen.

§ 9

Alle sonstigen Leistungen mit dem Lohnschnittauftrag zusammenhängenden Leistungen, soweit sie in dieser Anordnung nicht genannt sind, unterliegen den Stoppbestimmungen gemäß Verordnung gegen Preistreiberei vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122).

§ 10

Für Schäden, die durch das Schneiden auf Fremdkörper im Rundholz (Nägel, Granatsplinter usw.), die äußerlich nicht erkennbar sind, entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 11

Der Lohnschnittauftragnehmer ist verpflichtet, über jeden Lohnschnitt eine Rechnung auszustellen, die alle Angaben enthält, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind. Sonderleistungen sind getrennt aufzuführen.

§ 12

Die Zahlung hat netto Kasse zu erfolgen. Der Auftragnehmer kann während der Durchführung des Lohnschnittes entsprechend den erbrachten Teilleistungen angemessene Abschlagszahlungen und die Zahlung des Restbetrages vor Abtransport des Schnittholzes fordern.

§ 13

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zugelassen werden.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft und gilt auch für laufende Verträge, soweit sie vom

Auftragnehmer noch nicht erfüllt sind. Gleichzeitig treten sämtliche für den Lohnschnitt auf Vollgatter und Horizontalgatter erlassenen Anordnungen oder sonstigen Bestimmungen sowie alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1950.
HPr. A—3104—5009/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Hauptpreisamt
R a h n
Leiter des Hauptpreisamtes

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Oktober 1950 bis auf weiteres — Preisliste Nr. 10/1950 —

Vom 22. September 1950.

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeugerhöchstabgabepreis	Großhandelsabgabepreis	Kleinhandelsabgabepreis
		DM	DM	DM
Weißkohl				
m. 1 Umbl. A, nicht unter 500 g	100 kg	8,—	12,70	kg 0,18
Wirsingkohl				
m. 1 Umbl.	100 kg	14,—	19,70	kg 0,27
Rotkohl	100 kg	18,—	24,60	kg 0,34
Blumenkohl				
26 cm Ø	100 Stück	40,—	49,90	Stück 0,68
20 cm Ø	100 Stück	30,—	38,20	Stück 0,52
15 cm Ø	100 Stück	20,—	25,80	Stück 0,35
10 cm Ø	100 Stück	10,—	13,35	Stück 0,19
Blumenkohl (Suppenkohl) unter 10 cm Ø	100 kg	14,—	19,70	kg 0,22
Kohlrabi				
m. L. üb. 6 cm Ø	100 Stück	6,—	7,45	Stück 0,10
" " " 4 cm Ø	100 Stück	4,—	5,15	Stück 0,07
" " " 4 cm Ø	100 kg	14,—	19,70	kg 0,27
Möhren o. L. über 20 mm Ø . .	100 kg	10,—	15,—	kg 0,21
Zwiebeln A	100 kg	20,—	26,90	kg 0,37
Tomaten A	100 kg	30,—	38,20	kg 0,52
Kürbis	100 kg	6,—	10,35	kg 0,15
Petersilienwurzel A				
m. L.	100 Stück	5,—	6,40	Stück 0,09
über 20 mm Ø	100 Stück	3,—	3,90	Stück 0,05
unter 20 mm Ø	100 Stück	1,50	2,15	10 Stück 0,29
Porree üb. 25 mm Ø geputzt	100 kg	28,—	36,10	kg 0,49
Porree über 15 mm bis 25 mm Ø geputzt	100 kg	24,—	31,40	kg 0,43
Porree unter 15 mm Ø geputzt	100 kg	18,—	24,60	kg 0,34
Sellerie m. L.				
über 10 cm Ø . .	100 Stück	18,—	22,75	Stück 0,31
über 6 cm Ø . .	100 Stück	12,—	14,40	Stück 0,19
4 bis 6 cm Ø . .	100 Stück	8,—	9,90	Stück 0,13
2 bis 4 cm Ø . .	100 Stück	4,—	5,20	Stück 0,07

Äpfel und Birnen: Es gelten unverändert die Preise ab 1. September 1950 (Preisliste Nr. 9/1950, VOBl. I S. 247).

Der Kleinhandel ist verpflichtet, die Preisauszeichnung unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung vorzunehmen.

Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen der Preisliste 5 vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 97) weiterhin in Kraft.

Berlin C 2, den 22. September 1950.
HPrA. 3071—5033/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Hauptpreisamt
R a h n
Leiter des Hauptpreisamtes

Anordnung über Ermächtigungen nach der Wirtschaftsstrafverordnung.

Als die „ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung“ im Sinne der Wirtschaftsstrafverordnung wird das Rechtsamt (Abteilung Wirtschaftsstrafamt) der Abteilung Wirtschaft bestimmt.

Berlin, den 16. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
B a u m
Stadtrat

Ermächtigung

gemäß § 2 Abs. 2 der Registerverordnung.

Mit sofortiger Wirkung ist gemäß § 2 Abs. 2 der Registerverordnung vom 12. April 1950 (VOBl. I S. 76) die Gebietskörperschaft Groß-Berlin, vertreten durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, ermächtigt worden, Ersuchen um Eintragungen in das Grundbuch hinsichtlich der in § 1 der Verordnung über Forderungen der enteigneten Banken und Versicherungen vom 14. Januar 1950 (VOBl. I S. 13) bezeichneten Forderungen zu stellen.

Zur Unterzeichnung befugt ist der Leiter der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin, Kämmerer Martin Schmidt.

Berlin, den 17. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
B a u m
Stadtrat

Bekanntmachung

über Anzeigepflicht bei vorübergehender Stilllegung oder sonstiger Schließung von Betrieben.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) wird bekanntgegeben:

Alle Betriebe der Industrie und des Großhandels sowie Handwerksbetriebe, die nicht unmittelbar für den persönlichen Bedarf der Bevölkerung arbeiten, sind verpflichtet, eine vorübergehende Stilllegung oder sonstige Schließung ihres Betriebes (z. B. Betriebsferien) dem für ihren Sitz zuständigen Bezirksamt, Bezirksabteilung Wirtschaft, mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung werden nach § 6 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227) bestraft.

Berlin, den 22. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
B a u m
Stadtrat

TEIL I

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin enthält folgende Bekanntmachungen:

In Nr. 33 vom 26. September 1950

Erste Bekanntmachung über die Verbindlichkeits-
erklärung von Gütevorschriften

In Nr. 34 vom 27. September 1950

Zweite Bekanntmachung über die Verbindlichkeits-
erklärung von Gütevorschriften

In Nr. 35 vom 28. September 1950

Dritte Bekanntmachung über die Verbindlichkeits-
erklärung von Gütevorschriften

In Nr. 26 vom 29. September 1950

Bekanntmachung des Finanzamtes Mitte

Bekanntmachung über die Prüfung der gemeinnützi-
gen Wohnungsunternehmen im Bereich von Groß-
Berlin

Bekanntmachung über die Zulassung eines Rechtsbei-
standes

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91. App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 2938